

An das  
Bundesministerium für  
Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, 17.04.2003  
GZ 301.010/001-D2/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
vorübergehende  
Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs  
getroffen  
werden – Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben  
vom 2. April 2003, Zl. 641.006/1-II.1/2003, übermittelten  
Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende  
Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, und  
erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Laut Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen sollen durch die  
vorgeschlagenen Maßnahmen keine Mehrkosten erwachsen.

Nach Auffassung des RH wird dabei jener Personalaufwand  
vernachlässigt, der durch die Bearbeitung der zusätzlichen  
Aufschiebungsfälle entsteht.

Fraglich ist weiters, ob angesichts steigender  
Unterbringungskosten die Aufschiebung des Strafvollzuges und  
die dadurch bedingte finanzielle Belastung späterer Haushalts-  
jahre – wie im Vorblatt angesprochen – als Einsparungen zu  
sehen sind.



GZ 301.010/001-D2/03

Seite 2/2

Was die Gründe für die vor allem im letzten Jahr deutlich gestiegenen Gefangenenzahlen betrifft, so werden diese nach den Ausführungen in den Erläuterungen derzeit vom BMJ erforscht. Im Hinblick auf die seiner Ansicht nach gegebenen finanziellen Auswirkungen dieser Entwicklung ersucht der RH, ihn vom Ergebnis dieser Erhebungen in Kenntnis zu setzen.

Schließlich wird angemerkt, dass anlässlich der Einführung neuer und der Erweiterung bestehender Straftatbestände, so zuletzt anlässlich des Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002, keine Bezifferung der finanziellen Auswirkungen erfolgte, sondern lediglich ein „potenzieller Mehraufwand“ angedeutet wurde. Der RH ersucht daher, die in den Erläuterungen beschriebene Entwicklung der Belagszahlen zum Anlass zu nehmen, der gebotenen Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen besonderes Augenmerk zu schenken (siehe § 14 BHG und die hiezu ergangenen Richtlinien des BMF).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: